



Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth

Aktenzeichen: 407 Js 57406/16

(Bitte stets angeben)

Nürnberg, 06.05.2016

phar

Anklageschrift

in der Strafsache

gegen

Johannes **Lerle**,

geboren am 01.06.1952 in Halle (Saale), geborener Lerle, Beruf: arbeitslos, ledig, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Wulfsdorfer Weg 72, 23560 Lübeck

Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen dem Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

Am 09.04.2016 verteilte der Angeschuldigte zwischen 13:00 Uhr und 14:40 Uhr am Dokumentationszentrum in der Bayernstraße 110, 90471 Nürnberg ca. 50 Handzettel mit der Überschrift „Wir wurden belogen“. Dieser Handzettel enthält unter anderem folgende vom Angeschuldigten selbst verfassten Textpassagen, jeweils bezogen auf die Vergasung von Juden in Auschwitz:

„... . Selbst bei „nur“ einer Million Vergaster sind das immerhin tausend am Tag, die auch noch verbrannt worden sein müssen, was eine erhebliche Menge an knapper Kohle (100 kg pro Körper) erfordert hätte. Es bedarf somit einer Erklärung, wie dieser Vorgang gewaltigen Ausmaßes von den Einwohnern in Auschwitz unbemerkt geblieben sein konnte. ...“

„... . Durch Hitlers Holocaust werden die Verbrechen der Sieger relativiert und erhebliche Zahlungen für den von Terroristen gegründeten Schurken- und Folterstaat Israel erpresst. Während jeder andere Völkermord straffrei geleugnet werden darf, wird der Holocaustglaube durch den Maulkorbparagraphen 130 StGB vor Ketzerei geschützt. Dabei ist lediglich das Leugnen von Tatsachen strafbar. Doch wegen lediglich behaupteter Offenkundigkeit halten Richter es nicht für nö-

tig, den „Holocaustleugnern“ irgendwelche Tatsachen über Hitlers Völkermord nachzuweisen. Wegen ihrer großen Dummheit oder wegen ihrer großen kriminellen Energie halten sie ein Geschichtsbild, das aus dem Lügenmilieu stammt, für offenkundig. ...“

In diesen Textpassagen stellt der Angeschuldigte bewusst die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangenen Unrechtstaten gegenüber der jüdischen Bevölkerung, insbesondere unter Bezugnahme auf die gefestigte Rechtsprechung, die eine diesbezügliche Beweiserhebung wegen „Offenkundigkeit“ als überflüssig erachtet, in Abrede, verharmlost diese zumindest.

Dadurch, dass der Angeschuldigte 50 Handzettel vor dem Dokumentationszentrum in Nürnberg verteilte, hat er auch zugleich unter billiger Inkaufnahme die Gefahr begründet, dass dadurch der öffentliche Friede gestört wird. Denn der Handzettel ist dazu geeignet, das Sicherheitsempfinden und das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit insbesondere der jüdischen Mitbürger empfindlich zu stören.

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt,

eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art und Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung gebilligt, geleugnet oder verharmlost zu haben,

strafbar als

Volksverhetzung gem. § 130 Abs. 3 StGB.

Zur Aburteilung ist nach

§§ 7 - 13 StPO, §§ 24 Abs. 1, 25 Nr. 2 GVG das Amtsgericht Nürnberg - Strafabteilung - Strafrichter zuständig.

Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage,

1. das Hauptverfahren zu eröffnen und
2. dem Angeschuldigten Johannes Lerle gemäß § 140 Abs. 2 StPO einen Verteidiger zu bestellen, da eine Freiheitsstrafe über ein Jahr zu erwarten ist.

Beweismittel:

Einlassung

Bl. 4 ff. d.A.

Urkunden:

Auszug aus dem Bundeszentralregister

Sonstige Beweismittel:

Lichtbilder
Schrift "Wir wurden belogen"

Bl. 14 ff. d.A.

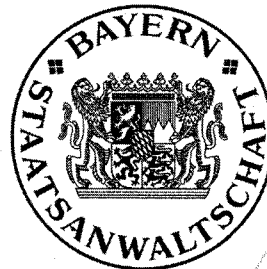
Bl. 22-25 d.A.

Beilagen:

404 Js 45504/06 (HR)

gez. Hartlieb
Staatsanwalt

Beglaubigungsvermerk:
Beglaubigt:
Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth,
09.05.2016



Bittroff,
Justizangestellte